



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2020

Kleine Anfrage

Alexandra Walter (fraktionslos) vom 13.10.2020

Rattenplage in Raunheim

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut eines Berichtes der Frankfurter Neuen Presse vom 11. Oktober 2020 soll die Stadt Raunheim unter einer massiven Rattenplage leiden. Bewohner der Oderstraße trauten sich nicht mehr, auf dem Balkon zu sitzen oder abends die Mülltonnen zu öffnen. Die Stadt Raunheim fühle sich nicht für die Beseitigung der Rattenplage im Bereich der Müllsammelplätze zuständig. Zudem würden angebrachte Köder von Anwohnern entfernt:

→ <https://www.fnp.de/lokales/kreis-gross-gerau/raunheim-ort888561/raunheim-anwohner-muelltonne-rattenplage-oderstrasse-90065797.html>

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Bekämpfung von tierischen Schädlingen, darunter fallen auch Ratten, ist in Hessen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge (Schädlingsbekämpfungsverordnung) geregelt.

Danach sind die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften,
3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Friedhöfen,
4. Binnenschiffen sowie
5. Hafen- und Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften

verpflichtet, den Befall gegenüber der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine geeignete Bekämpfung durchzuführen. Erlangt die Gemeinde auf andere Weise Kenntnis, kann sie die Schädlingsbekämpfung gegenüber dem Eigentümer anordnen.

Neben dem Eigentümer ist auch derjenige für die Schädlingsbekämpfung verantwortlich, der die tatsächliche Gewalt über die genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind nötigenfalls solange zu wiederholen, bis sämtliche Schädlinge vertilgt sind. Nach § 8 Schädlingsbekämpfungsverordnung kann die Gemeinde vom zur Beseitigung Verantwortlichen verlangen, mitzuteilen, welche Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt wurden und ob der Schädlingsbefall beseitigt worden ist.

Nach § 9 Abs. 1 der Schädlingsbekämpfungsverordnung ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Zuwanderung von Schädlingen deren Herd zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Nach Abs. 2 kann der Gemeindevorstand eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil der Gemeinde anordnen, wenn eine Vielzahl der genannten Örtlichkeiten von Schädlingen befallen sind.

Werden die Maßnahmen vom Verpflichteten nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kommen – je nach Umständen des Einzelfalls – die Mittel des Verwaltungszwangs nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Betracht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum fühlt sich die Stadt Raunheim nicht für die Bekämpfung der Rattenplage im Bereich Oderstraße zuständig?

Zur Beseitigung eines Rattenbefalls verpflichtet sind nach der Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge Eigentümer oder die Personen, die die tatsächliche Gewalt über die genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausüben. Die Stadt Raunheim kann aber Maßnahmen anordnen und ggf. im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung auf Kosten der Eigentümer durchführen.

Soweit gemeindeeigene Grundstücke betroffen sind, ist die Stadt als Eigentümerin selbst verpflichtet. Dem Zeitungartikel zufolge befinden sich die beiden relevanten Müllsammelplätze „in privatem Besitz von 43 Anwohnern anliegender Reihenhäuser“.

Laut Zeitungsartikel wurden bereits Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet und Giftköder ausgelegt. Darüber hinaus befindet sich die Stadt im Gespräch mit den pflichtigen Eigentümern.

Frage 2. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Anwohner, wenn die Stadt Raunheim ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beseitigung der Rattenplage nicht nachkommt?

Frage 3. Welche Sanktionen seitens des Landes drohen der Stadt Raunheim, wenn sie weiterhin gesetzeswidrig die Bekämpfungsmaßnahmen unzureichend ausführt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Generell unterliegen die hessischen Gemeinden der staatlichen Kommunal- und Fachaufsicht nach den §§ 135 ff Hessische Gemeindeordnung (HGO). Diese wird nach § 55 Hessische Landkreisordnung (HKO) vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung über die kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen.

Frage 4. Wer wird sich um die Beseitigung der Ratten kümmern, falls die Stadt Raunheim weiterhin untätig bleibt?

Es wird auf Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5. Welche Strafen drohen Anwohnern, die Giftköder entfernen und somit die gesetzlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen vereiteln.

Auch hier kann das Dulden der Maßnahmen angeordnet werden und im Rahmen des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Ein Straftatbestand für dieses Verhalten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Wiesbaden, 13. November 2020

Kai Klose